

Öffentlich-rechtliche Pfandbriefbanken.

Wie das Reich und die Einzelstaaten, so würden jetzt auch die Provinzen der ~~Hebung~~^{der Röilage} der Haushalter ihre Aufmerksamkeit. Unter den den verschiedenen Provinziallandtagen unterbrecheten Vorlagen befinden sich auch solche, die darauf abzielen, dem durch den Krieg besonders schwer bedrängten Hausbesitzerstand zu Hilfe zu kommen. So plant z. B. die Provinz Ostpreußen die Errichtung eines Ostpreußischen Pfandbriefamtes für Haushaltsschäfte, während die Provinz Westpreußen sich mit dem Gedanken der Einrichtung einer Westpreußischen Stadtchaft trägt. Beide Vorlagen gehen von dem Gedanken aus, daß die durch die allgemeine Hypothekennot bedingten Schwierigkeiten des städtischen Haushaltsschäfes, die höchstwahrscheinlich nach Beendigung des Krieges in verstärktem Maße auftreten werden, wenn man den gefundenen städtischen Haushalt erhalten will, die Einführung unüblicher Tilgungshypothesen zur unabsehbaren Notwendigkeit machen. Aller Voraussicht nach wird der nach dem Kriege auftretende, große Geldbedarf der Industrie und der Kommunalverbände sowie auch des Reiches und der Einzelstaaten den Wertpapiermarkt stark beanspruchen und daß Privatkapital vom Hypothekenmarkt noch mehr als bisher abziehen. Es müssen deshalb zur Verhütung von zärtelchen Zustanmenbrüchen beim seßhaften städtischen Haushaltsschäfetzung Einrichtungen vorbereitet werden, die es ihm ermöglichen, den erforderlichen Hypothekentredit zu ertraglichen Zinsrägen und in einer die Schuhabbildung fördernden Form zu erlangen. Auch die Regierung hat die Bedenken, die vor dem Kriegsausbruch gegen eine allgemeine Gründung öffentlich-rechtlicher Pfandbriefanstalten für zweitstellige städtische Hypotheken bestanden, zurücktreten lassen; sie sagt sich, daß bei der inzwischen veränderten Wirtschaftslage an einem gentigenden Bedürfnis für die Bereitstellung von wohlfellem, zweitstelligen Hypothekentredit zugunsten des städtischen Haushaltsschäfes nirgendwo gezeigt werden kann.

Die Frage, ob es Sache und Aufgabe der Provinz ist, für den Haushaltsschäfet Fördernd und helfend einzutreten, wird von den Provinzialverwaltungen überstimmend bejaht; sie stellen sich auf den Standpunkt, daß die Wahrscheinlichkeit, Hypothekengeld überhaupt nicht oder nur unter Schwierigkeiten unangemessen teuer zu erhalten, die Bautätigkeit lahmelegen und zur empfindlichsten Schädigung der Allgemeinheit die Wohnungsverhältnisse verschlechtern und verteuern würde. Dazu kommt, daß die Provinzen aus steuerlichen Gründen ein Interesse an der Erhaltung eines seßhaften, leistungsfähigen und steuerkräftigen Haushaltsschäfes haben, dessen Existenz durch die vorhandene Röilage ernstlich bedroht ist, daß also die Unterstützung des Kreditrisks für Haushaltsschäfet im allgemeinen Interesse liegt, das zu fördern, die Provinzialverbände berichtet und auch verpflichtet sind.

Gegen den Gedanken, daß die Städte und Gemeinden als die Nächstebeiligen sich im Wege der Anleihe Geldmittel beschaffen und heraus Hypothekendarlehen an Haushaltsschäfet geben könnten, wenden sich die Provinzialverwaltungen mit dem Hinweis darauf, daß die genannten Körperschaften dadurch ihre meist schon sehr hohen Schulden unermöglich vergrößern würden, und daß kaum anzunehmen ist, daß die staatlichen Aussichtsbehörden einer derartigen Nebenschuldung ihre Genehmigung erteilen würden. Als einzige wirksame Mittel, der Hypothekennot der Haushaltsschäfet abzuhelfen, und die aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen gebotene allmähliche Entschädigung des Haushaltsschäfet herbeizuführen, erscheint ihnen die Errichtung teils von Städten, teils von Pfandbriefämtern nach dem Vorbild der Provinz Brandenburg. Die Pfandbriefämter könnten, wenn die Provinzen für den gesamten im Umlauf befindlichen Betrag der Pfandbriefe an erster Stelle und unmittelbar die Haftung übernehmen würden, getrost die Verleihungsgrenze von 50 bis auf 60 % heraustrücken. Das wäre, wie die Erfahrung lehrt, eine wirkliche Hilfe für den nördelnden Haushaltsschäfet, während in den Städten nach übereinstimmender Ansicht schon deshalb ein Allheilmittel für die Kreditnot des städtischen Haushaltsschäfet nicht erachtet werden kann, weil solchen Haushaltsschäfeten, die mit ganz unzureichender Anzahlung Grundstücke erworben haben oder sonst überzählig sind, dadurch nicht geholfen werden kann.